



HVBG

HVBG-Info 11/1989 vom 20.04.1989, S. 0903 - 0904, DOK 311.01/017-LSG

Zur Frage des Vorliegens eines Beschäftigungsverhältnisses im Sinne des Sozialversicherungsrechts - Urteil des LSG Niedersachsen vom 16.03.1988 - L 4 Kr 45/87

Zur Frage des Vorliegens eines Beschäftigungsverhältnisses im Sinne des Sozialversicherungsrechts;
hier: Urteil des LSG Niedersachsen vom 16.03.1988 - L 4 Kr 45/87 -
Ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne des Sozialversicherungsrechts kann nach gefestigter Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG, vgl. aus letzter Zeit z.B. SozR 2200 § 165 Nr. 45, SozR 2200 § 166 Nr. 5 und SozR 2200 § 1227 Nrn. 17 und 19) unter Berücksichtigung der tatsächlichen Arbeitsmodalitäten nur angenommen werden, wenn jemand in persönlicher Abhängigkeit von einem Arbeitgeber Dienste für diesen gegen Entgelt verrichtet. Die persönliche Abhängigkeit äußert sich vornehmlich in der Eingliederung des zur Arbeit Verpflichteten in den Betrieb seines Arbeitgebers und stellt ihn unter dessen Direktions- und Weisungsrecht. Dabei ist maßgebend, ob der zur Arbeitsleistung Verpflichtete hinsichtlich Zeit, Ort, Dauer und Art seiner Arbeitsleistung an bestimmte Weisungen des Arbeitgebers gebunden ist. Auch mit einem Familienangehörigen kann ein Beschäftigungsverhältnis begründet werden (vgl. BSGE 3, 30, 39 ff.; Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 14.04.1961 - 16 Kr 55/59 - in Die Beiträge 1961, 372, 373 f.; Krauskopf, Soziale Krankenversicherung, 2. Aufl., § 165 Anm. 2.2). In diesem Falle ist allerdings die Gefahr der Umgehung gesetzlicher Vorschriften besonders groß. Deshalb muß eine deutliche Abgrenzung dahin vorgenommen werden, ob aufgrund bestimmter Absprachen der Familienmitglieder auch tatsächlich entgeltliche Arbeit - wie auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt üblich - der nur eine Mithilfe aufgrund der Familienzugehörigkeit ohne echte Betriebseingliederung und Entgeltzahlung geleistet wird. Für diese Grenzziehung ist wesentlich, ob der Dienstleistende die ihm übertragenen Aufgaben verrichten kann und auf eine bezahlte Tätigkeit dieser Art angewiesen ist, ob er für seine Verwandten nur nach eigenem Belieben oder regelmäßig tätig wird und schon bisher als Arbeitnehmer beschäftigt war, ob der Arbeitgeber ohne diese Mitarbeit eine fremde Arbeitskraft benötigt hätte und wie er die Tätigkeit seines Angehörigen vergütet. Ein Gegenwert für die Arbeit im Sinne eines Entgelts wird nur da gewährt, wo die Höhe des Verdienstes in einem angemessenen Verhältnis zu Art und Umfang der geleisteten Arbeit steht. Je mehr sich die Zahlung laufender Bezüge den ortsüblichen oder tariflichen Löhnen annähert, desto eher deutet das auf eine Arbeitnehmertätigkeit hin.

Fundstelle:

"DIE SOZIALVERSICHERUNG" 3/1989, S. 81-83

